



# AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide

Jahrgang 7

Märkische Heide, den 1. Dezember 2010

Nummer 12

Beilage Kulturlotse

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide aus der Gemeindevertreterversammlung am 26.10.2010	Seite 2
• 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Märkische Heide zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Märkische Heide, in einer Tagespflege und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide	Seite 2
• Lesefassung der 1. Änderung zur Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide	Seite 3
• 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2010	Seite 6
• Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung	Seite 6
• Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Märkische Heide zur 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2010	Seite 7
• Öffentliche Bekanntmachung - Beschlussfassung der Gemeindevertretung zu den geprüften Jahresrechnungen u. zur Entlastung des Bürgermeisters für 2008 und 2009	Seite 7
• Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dürrenhofer Moor“	Seite 7
• Bekanntmachung des Bürgermeisters	
• Hier: Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	Seite 8
• Stellenausschreibung - Schulsekretärin/Schulsekretär	Seite 8
• Zwangsversteigerung	Seite 8
• Landtag Brandenburg - Rat für sorbische (wendische Angelegenheiten) Neuwahlen der sorbischen (wendischen) Vertreterinnen und Vertreter des Landes Brandenburg in den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk für die Wahlperiode 2011 - 2015	Seite 9
• Informationen der Wohnungsverwaltung	
• Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung	Seite 10
<b>Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau</b>	
1. Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)	Seite 10
3. Beitragssatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragssatzung)	Seite 17
4. Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)	Seite 19
5. Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)	Seite 20
6. Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)	Seite 26
7. Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwasserbeitragssatzung)	Seite 29
8. Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 31
• Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Beschlüsse der Verbandsversammlung am 23.11.2010	Seite 33
• Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Entsorgungstermine	Seite 33
• Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Wasserzähler-Ablesung 2010	Seite 34

#### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Montag und Mittwoch kein Sprechtag

Tel.: 03 54 71/8 51-0,  
Fax: 03 54 71/85 1-55  
oder 85 1-17  
www.maerkische-heide.de  
info@maerkische-heide.de

## Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 26.10.2010 folgende Beschlüsse gefasst

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 2010/133

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, Frau Ingeburg Henschelchen als 2. allgemeine Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters zu benennen.

#### Beschluss Nr. 2010/134

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, rückwirkend zum 01.01.2010, die 1. Änderung zur Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide vom 10.11.2009. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 2010/119 vom 14.09.2010 aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung in der nach dem Inkrafttreten geltenden Fassung (Lesefassung) öffentlich bekannt zu machen.

#### Beschluss Nr. 2010/135

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept seine Zustimmung zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/136

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung, den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 und das Investitionsprogramm. Der Stellenplan und der Finanzplan werden ebenfalls bestätigt.

#### Beschluss Nr. 2010/137

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide (Stand 01.06.2010) gemäß Anlage ohne Änderungen zu folgen.

#### Beschluss Nr. 2010/138

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide bestätigt die Zustimmung des Gesellschafters Gemeinde Märkische Heide zum Jahresabschluss 2009 der Camping Groß Leuthen GmbH.

#### Beschluss Nr. 2010/140

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, sich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009 anzuschließen.

#### Beschluss Nr. 2010/141

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Bürgermeister gem. § 93 Abs. 3 GO Brandenburg vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/146

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, nach der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume einen Fördermittelantrag für Beratungsleistungen zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen durch Dritte zur Verbesserung der Breitbandanbindung in nicht oder schlecht versorgten Ortsteilen der Gemeinde Märkische Heide für die Jahre 2010 bis 2012 einzureichen.

### nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 2010/126

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, nach Auswertung des Submissionsergebnisses vom 27.09.2010 die Bauarbeiten zur Errichtung einer Spielfeldbeleuchtung auf dem Sportplatz in Groß Leuthen an die Elektromitzz GmbH aus der Gemeinde Märkische Heide OT Wittmannsdorf-Bückchen zu vergeben.

#### Beschluss Nr. 2010/127

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, nach Auswertung des Submissionsergebnisses vom 15.10.2010 die Bauarbeiten Sanitärinstallation/Elektrotechnik im Sanitärbereich des Campingplatzes „Märkische Heide“ am Neuendorfer See an die Firma G & R GmbH aus Krausnick zu vergeben.

#### Beschluss Nr. 2010/129

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Tauschplan zum freiwilligen Landtausch mit Wertausgleich das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an das Landesamt für Flurneuordnung Luckau zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches zu stellen.

#### Beschluss Nr. 2010/130

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Wochenendhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Alt-Schadow, Flur 2, Flurstück 66/3 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/131

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei überdachten Auslauflächen für Kühe auf den Grundstücken der Gemarkung Neu Schadow, Flur 1, Flurstück 52 und 56/2 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/132

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Sitzgelegenheit mit Überdachung im Erlebnispfad und Errichtung einer Deko-Brücke auf dem Grundstück der Gemarkung Biebersdorf, Flur 1, Flurstück 139 das gemeindliche Einvernehmen nachträglich zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/139

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide stimmt der vorliegenden Vergleichsvereinbarung vom 08.10.2010 mit der ILB zu.

#### Beschluss Nr. 2010/142

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer offenen Überdachung als Bootsabstellplatz auf dem Grundstück der Gemarkung Leibchel, Flur 4, Flurstück 26/2 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 2010/143

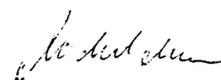
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, das gemeindeeigene Flurstück 783, Flur 1 der Gemarkung Alt-Schadow mit den Flurstücken 230 und 232 Flur 2 der Gemarkung Alt-Schadow und Flurstück 388, Flur 1 der Gemarkung Alt-Schadow zu tauschen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Tauschvertrag abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 2010/147

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festlegungen des B-Plan „Weinberg Groß Leuthen“ für das Flurstück 744 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Leuthen zuzustimmen.



Dieter Freihoff  
Bürgermeister



Heinz Michelchen  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

## 1. Änderung

**der Satzung der Gemeinde Märkische Heide zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Märkische Heide, in einer Tagespflege und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide -**

Die Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide vom 10.11.2009 wird wie folgt geändert:



**§ 4****Verantwortlichkeiten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

1. Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist das Personal der Kita berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
2. Dem pädagogischen Personal der Einrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn :
  - das Kind die Kita befristet nicht besucht
  - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Umfeld gibt
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
3. Der Gemeindeverwaltung Märkische Heide ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn :
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
  - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

**§ 5****Verantwortlichkeiten des pädagogischen Personals**

1. Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
2. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Personal transparent dargestellt. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
3. Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 6****Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Kindertagespflegestelle haben die Gebührenpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung der Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.
2. Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres werden die Gebühren ab dem Aufnahmewerhtag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren sind jeweils zum 10. eines Monats fällig. Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr für diesen Monat anteilig zu den tatsächlichen Arbeitstagen erhoben.

3. Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Der Beitrag für das Kind, welches eine Einrichtung besucht, wird jeweils um 20 v.H. vom vorhergehenden Gebührensatz abgerechnet, bis es dem Platz in der Reihenfolge der Kinder entspricht, den es in der Familie einnimmt. Es ist dabei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet (siehe Anlagen). Diese sind Bestandteil dieser Satzung.
4. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeeinrichtung in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigten Personen). Sind mehrere Gebührenschnuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschnuldner. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
5. Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw., sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.
6. Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindeverwaltung.

**§ 7****Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.
2. Sowohl bei ehelichen als auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners dann berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.
3. Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschnuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Gegebenenfalls kann auch der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 8 Absatz 1 der Satzung. Der Gebührenschnuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen.
5. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere :
  - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ( hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),

- Einkommen aus selbständiger Arbeit ( Steuerbescheid, Bilanz bzw. Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und Firmenbeteiligungen,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen für die Kinder, die die Kita besuchen und den Sorgeberechtigten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie : Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld),
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Renten (z. B. EU-Rente, Witwenrente, Waisenrente)
- Sozialhilfe
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld für die Kinder, die eine gemeindliche Kindertagesstätte besuchen.

6. Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen :
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
  - Solidaritätszuschlag
  - Kirchensteuer
  - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
  - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

7. Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 Arbeitstage im Jahr möglich. Die Gebühren richten sich nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
8. Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an den schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag des Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Werden mehr Stunden als vertraglich vereinbart für die Ferienbetreuung benötigt, so ist der Vertrag für die Zeit entsprechend zu ändern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage und wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
9. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Einrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde erhoben.
10. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angebrochene 1/2 Stunde ein Betrag in Höhe von 5,00 € als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.
11. Beanspruchten Personensorgeberechtigte/Eltern eine höhere Betreuungszeit als in der Anlage aufgeführt, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Beitrages in der jeweils zutreffenden Einkommensstaffel der Kernbetreuungszeit berechnet und in einem Bescheid festgesetzt.

## § 8

### Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

1. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
2. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von den bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
3. Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mind. einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum die Zahlung des Höchstbetrages.
4. Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita - Beitrages.
5. Die Gebührenschuldner haben die Pflicht alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
6. Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt, (siehe Anlage)

## § 9

### Tagespflege

1. Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Kindertagespflegestelle erfolgen.
2. Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Kindertagespflegeperson und der Gemeinde Märkische Heide ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.
3. Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage des Vertrages.

## § 10

### Sonstige Regelungen

1. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
2. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
3. In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Einkommen wie folgt festgesetzt:
 

- Krippenkinder	12,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder	10,00 € pro Tag
- Hortkinder	8,00 € pro Tag

 Als Gastkind ist einzustufen, wenn eine kurzfristige Betreuung von Kindern in Betreuungssituationen der Eltern vorliegt oder ein spontaner Gastbesuch von befreundeten Kindern ermöglicht werden soll.
4. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Kindergartenkinder sind Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule.

Bei Eintritt in die Grundschule wird ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Wird der Kindergartenplatz nicht vorher gekündigt, wird der Elternbeitrag für den Kindergarten bis zum Eintritt in die Grundschule berechnet.

5. Die Beaufsichtigung von Kindern nach Schulende bis zur Busabfahrt erfolgt durch die Gemeinde. Unabhängig vom Einkommen wird der Elternbeitrag auf 10,00 Euro im Monat festgesetzt.

### § 11

#### Beendigung des Vertrages

- Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beginnt ab dem Posteingang bei der Gemeinde Märkische Heide. Bei unabwiesbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform
- Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.
- Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens zwei Monatsbeiträge im Rückstand) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird die bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

### § 12

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die 1. Änderung der Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
Märkische Heide, den 26.10.2010



Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 4(3) BbgKVerf vom 18.12.2007 i.V.m. § 76 GO Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, (GVBl. I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I Seite 210) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2010/136 vom 26.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt 2010 werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
94.200	-	5.147.200	5.241.400	

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf				
94.200	-	5.147.200	5.241.400	

in der Ausgabe auf				
117.200	-	7.408.000	7.525.200	
Fehlbedarf:	2.283.800 €			

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf				
-	842.700	4.182.100	3.339.400	
in der Ausgabe auf				
-	842.700	4.182.100	3.339.400	
Fehlbedarf:	0 €			
festgesetzt.				

### § 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht geändert.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden nicht geändert.

### § 4

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

### § 5

- Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 der GO Bbg.
    - Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der GO Bbg. gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
    - Als erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Ziffer 2 gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 1 % der Gesamtausgaben.
    - Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 3 gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen.
    - Die Absätze (2) und (3) finden keine Anwendung auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabwiesbar sind, und auf die Umschuldung.
  - Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 GO Bbg.
    - Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 GO Bbg. liegen vor, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € übersteigen.
- Märkische Heide, den 16.11.2010



D. Freihoff  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung/ Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2010 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide, Ausgabe vom 01.12.2010, Jahrgang 7, Ausgabe Nr. 12, angeordnet. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 26.10.2010 beschlossen und durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde am 11.11.2010, Aktenzeichen 15-51-1/08 genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der BbgKVerf hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 finden auch auf die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 Anwendung. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 tritt rückwirkend zum 01. Januar des Haushaltsjahres 2010 in Kraft.  
Märkische Heide, 16.11.2010



D. Freihoff  
Bürgermeister

## Landkreis Dahme-Spreewald

### Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

PF 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landkreis Dahme-Spreewald,  
PF 14 41, 15904 Lübben  
(Spreewald)

Gemeinde Märkische Heide  
Herrn Bürgermeister Freihoff  
OT Groß Leuthen  
Schlossstraße 13a  
15913 Märkische Heide

Dezernat/Amt  
Dezernat I/Kommunalaufsicht - 15 -  
Verwaltungsgebäude  
Reutergasse 12,  
15907 Lübben  
(Spreewald)  
Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben)  
15-51-1/08  
Datum: 11.11.2010  
Auskunft erteilt:  
Frau Gröke  
Zimmer: 221  
Tel.-Vorwahl: 0 35 46  
Tel.-Vermittlung: 20 -0  
Tel.-Durchwahl: 2 0- 12 71  
E-Mail: Dagmar.Groeke@  
dahme-spreewald.de

### Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Märkische Heide zur 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2010

Sehr geehrter Herr Freihoff,

hiermit genehmige ich aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KomRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 110 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007, GVBl. Teil I, Nr. 19 vom 21.12.2007 der Gemeinde Märkische Heide gemäß § 74 Abs. 4 Gemeindeordnung i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) das von der Gemeindevertretung am 26.10.2010 beschlossene Haushaltssicherungskonzept zur 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2010.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag




Gröke

## Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung

### der Gemeindevertretung Märkische Heide zu den geprüften Jahresrechnungen und zur Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2008 und 2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die vorgenannten Jahre werden hiermit, gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 2010/140 vom 26.10.2010 hat die Gemeindevertretung beschlossen, sich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009 anzuschließen.

Mit Beschluss-Nr. 2010/141 vom 26.10.2010 erteilte die Gemeindevertretung dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Jeder Bürger hat das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresrechnungen einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dürrenhofer Moor“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. November 2010

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Dürrenhofer Moor“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Märkische Heide	Dürrenhofe	1

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 3. Januar 2011

bis einschließlich 4. Februar 2011

bei den folgenden Behörden während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald untere Naturschutzbehörde Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	Gemeinde Märkische Heide Bauamt OT Groß Leuthen Schlossstr. 13a 16913 Märkische Heide
---	---

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit den Karten zum Naturschutzgebiet „Dürrenhofer Moor“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgdürrmoor.pdf>

## Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 14. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 33 vom 28.10.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 22.10.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 29.10.2010 bekannt gemacht worden.



Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide stellt zum: 01.01.2011 **vorerst befristet bis zum 30.06.2011**

**eine/einen Schulsekretärin/Schulsekretär für die Grundschule Gröditsch**

mit einer Arbeitszeit von 15 Stunden pro Woche ein.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- . Verwaltung und Schriftverkehr (Computertätigkeit)
- . Rechnungsführung
- . Statistiken
- . Inventarisierungen
- . organisatorische Aufgaben
- . Telefondienst
- . Postein- und -ausgang
- . Kopierarbeiten
- . Handkasse führen
- . Kassierungen

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- . PC-Kenntnisse (Textverarbeitung Word und Tabellenkalkulation Excel usw.)
- . sehr gute Kenntnisse der neuen deutschen Rechtschreibung
- . Teamfähigkeit
- . Ersthelferausbildung

Wir bieten, je nach Vorbildung und Erfahrung, eine Vergütung nach Entgeltgruppe 5 TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Interessenten senden ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 13.12.2010 an die:

**Gemeinde Märkische Heide**  
**Schlossstr. 13a**  
**15913 Märkische Heide**  
**Kennwort: Bewerbung Schule**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Henschelchen, Tel. 03 54 71/8 51 50.

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizufügen.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Amtsgericht Lübben  
52 K 2/07

Lübben, den 12.11.2010

## Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 31.01.2011, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Grundbuch von Biebersdorf Blatt 436 eingetragene, in Biebersdorf gelegene Grundstück

Gemarkung Biebersdorf

Flur 1 Flurstück 38/1

Gebäude- und Freifläche, An der Krugauer Str. 6  
groß 533 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

### Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus des Types EFH 83 G in Holztafelbauweise, voll unterkellert mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1982 und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: **71.200,00 Euro**

Im Versteigerungstermin am 18.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalswertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte

- die Hälfte

des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

### Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde

Rechtspflegerin

Im Internet unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

**Landtag Brandenburg****Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten****- Der Vorsitzende -**

Krajny sejm Bramborska

Rada za serbske nastupnosći

- Pšedsedař -

Wendisches Haus

August-Bebel-Str. 82

03046 Cottbus/Chóšebuz

Tel.: (03 55) 4 85 76 -4 26

Tel.: (03 55) 4 85 76 -4 32

Fax: (03 55) 4 85 76 -4 33

E-Mail: sorbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 28.10.2010

**Neuwahlen der sorbischen (wendischen) Vertreterinnen und Vertreter des Landes Brandenburg in den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk für die Wahlperiode 2011 - 2015****Öffentliche Aufforderung  
für das Einreichen von Vorschlägen**

Die vierjährige Wahlperiode der sorbischen (wendischen) Vertreterinnen und Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk geht dem Ende entgegen. Entsprechend der Protokollnotiz zum Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998 ist vorgesehen, dass die sorbischen (wendischen) Vertreterinnen und Vertreter aus dem Land Brandenburg vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benannt werden. Auf seiner Beratung am 28. Oktober 2010 hat sich der Rat einvernehmlich über das Wahlverfahren verständigt.

Auf dieser Grundlage wenden wir uns an alle Sorben (Wenden), an alle sorbischen (wendischen) Vereine und Institutionen im Land Brandenburg

**bis zum 16. Dezember 2010**

bereitwillige Kandidatinnen und Kandidaten für die Nominierung in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

Der Rat für sorbisch (wendische) Angelegenheiten stellt folgende Erwartungen an die Kandidatinnen und Kandidaten:

- Wählbarkeit entsprechend des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg
- Beherrschung der sorbischen (wendischen) Sprache
- Umfangreiches Wissen auf dem Gebiet der sorbischen (wendischen) Geschichte, Sprache und Kultur
- Bekenntnis der Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Volk
- Persönliches Engagement für das sorbische (wendische) Volk (z. B. Tätigkeit in sorbischen (wendischen) Vereinen)
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk

Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach Möglichkeit nicht bei Institutionen angestellt sein sollten, die von der Stiftung für das sorbische Volk direkt gefördert werden.

Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten wird auf seiner letzten Beratung am 20. Dezember 2010 (Zeit 16.00) in geheimen Wahlen zwei ordentliche und zwei stellvertretende sorbische (wendische) Mitglieder für den Stiftungsrat wählen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben auf dieser Sitzung vor der Wahl die Möglichkeit, sich den Mitgliedern des Rates vorzustellen.

Wir bitten darum, entsprechende Vorschläge mit einer kurzen Begründung bis zum 16.12.2010 an das Regionalbüro der Domowina (Domowina, regionalny běrow), August-Bebel-Straße 82 in 03046 Cottbus/Chóšebuz, einzureichen.

Torsten Mack

Stellvertretender Vorsitzender des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg

**Zur Neuvermietung stehen**

(unter dem Vorbehalt einer zwischenzeitlichen Vermietung)  
**im OT Dürrenhofe, Lübbener Str. 2 eine 3-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 76,50 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 425,00 €

**im OT Dürrenhofe, Lübbener Str. 2 eine 2-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 52,95 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 340,00 €

**im OT Gröditsch, Bückchener Str. 14 eine 3-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 65,40 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 370,00 €

**im OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13 eine 2-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 46,62 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 265,00 €

**im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 5 eine 3-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 65,30 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 370,00 €

**im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15a eine 2-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 53,95 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 295,00 €

**im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15b eine 3-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 70,16 m<sup>2</sup>  
Miete; warm 425,00 €

**im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 14a eine 1-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 37,12 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 230,00 €

ab 2011

**im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 14a eine 1-Raum-Wohnung**  
Größe der Wohnung: 29,18 m<sup>2</sup>  
Miete: warm 195,00 €

**im OT Krugau, Dorfstraße 37 Ladengeschäft ca. 85,00 m<sup>2</sup>**  
**Anfragen sind an die Gemeinde Märkische Heide, Bauamt unter der Telefonnummer 03 54 71/8 51 31, Sachbearbeiterin Frau Nielsen, zu richten.**

**Abgabe- und Erscheinungstermine****Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide - 2011**

Abgabetermin	Erscheinungstermin
16.12.2010	05.01.2011
17.01.2011	02.02.2011
14.02.2011	02.03.2011
21.03.2011	06.04.2011
14.04.2011	04.05.2011
16.05.2011	01.06.2011
20.06.2011	06.07.2011
18.07.2011	03.08.2011
22.08.2011	07.09.2011
16.09.2011	05.10.2011
14.10.2011	02.11.2011
21.11.2011	07.12.2011

## Telefonverzeichnis und E-Mail- Adressen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide  
Zentrale: 03 54 71/85 10/Internet: www.maerkische-heide.de

<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Freihoff</b>	03 54 71/85 10	buergermeister@maerkische-heide.de
<b>Hauptamt</b>			
<b>Hauptamtsleiterin</b>	<b>Frau Henschelchen</b>	03 54 71/85 1- 50	hauptamt@maerkische-heide.de
Sachb. Amtsblatt/Sitzungsdienst	Frau Kurrar	03 54 71/85 1- 11	info@maerkische-heide.de
Sachb. Lohnabrechnung	Frau Tillack	03 54 71/85 1- 12	lohn@maerkische-heide.de
Sachb. Tourismus/Kultur/T-Info	Frau Paulick	03 54 71/85 1- 13	tourismus@maerkische-heide.de
<b>Kämmerei</b>			
<b>Kämmerin</b>	<b>Frau Brückner</b>	03 54 71/85 1- 20	kaemmerei@maerkische-heide.de
Sachb. Kämmerei	Herr Schreiber	03 54 71/85 1- 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Moll	03 54 71/85 1- 23	kasse@maerkische-heide.de
Sachb. Kasse	Frau Ostwald	03 54 71/85 1- 24	A.ostwald@maerkische-heide.de
Sachb. Steuern	Frau Kutzscher	03 54 71/85 1- 27	steuern@maerkische-heide.de
Sachb. Liegenschaften	Frau Nowigk	03 54 71/8 51- 32	liegenschaften@maerkische-heide.de
<b>Bauamt</b>			
<b>Bauamtsleiterin</b>	<b>Frau Lehmann</b>	03 54 71/85 1- 30	bauamt@maerkische-heide.de
Sachb. Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	03 54 71/85 1- 32	wohnungen@maerkische-heide.de
Sachb. Bauanträge	Frau Nowigk	03 54 71/85 1- 32	liegenschaften@maerkische-heide.de
Sachb. Doppik	Frau Leeske-Feist	03 54 71/85 1- 33	ba-doppik@maerkische-heide.de
Sachb. Bauhof	Frau Kutzscher	03 54 71/85 1- 27	steuern@maerkische-heide.de
<b>Ordnungsamt</b>			
<b>Ordnungsamtsleiter</b>	<b>Herr Wutschke</b>	03 54 71/85 1- 40	ordnungsamt@maerkische-heide.de
Sachb. Außendienst	Herr Gerling	03 54 71/85 1- 42	edv@maerkische-heide.de
Sachb. Einwohnermeldeamt/ Standesamt	Frau Mertke	03 54 71/85 1- 43	ewo@maerkische-heide.de
Sachb. Gewerbe/FFw/Friedhof/ Fundbüro	Frau Bülow	03 54 71/85 1- 44	gewerbe@maerkische-heide.de
Sachb. Kita/Schulverwaltung	Frau Tillack	03 54 71/85 1- 12	lohn@maerkische-heide.de
<b>Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau</b>			
<b>Verbandsvorsteher</b>	<b>Herr Freihoff</b>	03 54 71/85 1- 16	
Sachb. Buchhaltung	Frau Wolf	03 54 71/85 1- 15	wolf.taz@maerkische-heide.de
Sachbearbeiterin	Frau Schottke	03 54 71/85 1- 16	taz@maerkische-heide.de

## Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

### über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)

#### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/ Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) Land Brandenburg sowie §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302 ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat

die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung,  
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Hausanschluss
- § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 15 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungsspflichten
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung

- § 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Beendigung der Benutzung
- § 26 Einstellung der Versorgung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband öffentliche Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen und Anlagen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
2. Anschlussberechtigte:  
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
3. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:  
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:
  - a) das gesamte Leitungsnetz (Versorgungsleitungen/Anschlussleitungen);
  - b) das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;
  - c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.
4. Grundstücksanschluss:  
Unter Grundstücksanschluss versteht man die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, wobei die Anbohrstelle Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage.
5. Hausanschluss:  
Als Hausanschluss wird die über die Grundstücksgrenze hinausgehende leitungsmäßige Verbindung zwischen der Hauptleitung einschließlich der dafür dienenden Vorkehrungen / Vorrichtungen, und der Übergabestelle im Haus (Wasseruhr oder Hauptsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler als Ende der Anschlussleitung) verstanden.  
Der Hausanschluss steht im Eigentum des Anschlussberechtigten und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen und betrieblichen Gründen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4 Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat.

## § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

## § 6 Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich ist.

**§ 8****Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 9****Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zum Grundstücks- bzw. Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Betriebsdruck von 4,5 bis 6,0 bar gewährleistet. Bei Bedarf ist ein Druckminderer einzubauen.

Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 10****Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 11****Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche gemäß § 10 Abs. (1) a), die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(2) Sonstige Schadensersatzansprüche gemäß § 10 Abs. (1) b) verjähren

- a) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
  - b) ohne Rücksicht auf ihre Entstehung auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.
- Maßgeblich ist die früher endende Frist.

**§ 12****Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 13 Hausanschluss**

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(2) Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich sein und von dem Anschlussberechtigten vor Beschädigung geschützt werden.

(3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband von dem Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

### **§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, daß der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.

(4) § 12 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 15 Anlage des Anschlussberechtigten**

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten**

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten**

(1) Anlagen und Verbrauchereinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchereinrichtungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### **§ 19 Zutrittsrecht**

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchereinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21 Messung**

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechnete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechnete haftet für das Abhandeln kommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen**

(1) Der Anschlussberechnete kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechnete den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

## **§ 23 Ableseung**

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ableseung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 24 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschs, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

## **§ 25 Beendigung der Benutzung**

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug zeitweilig einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechnete dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechnete kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 26 Einstellung der Versorgung**

(1) Der Zweckverband ist berechnete, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechnete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;

b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Zweckverband berechnete, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechnete darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechnete seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechnete die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 27 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Jeder Anschlussberechnete ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu machen.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (GVBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, ausgenommen Befreiung nach § 7;
3. § 7 Absatz 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
4. § 13 Absatz 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
5. § 15 Absatz 2 die Anlage nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer anerkannter gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
6. § 18 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
7. § 18 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
8. § 19 das Zutrittsrecht verweigert;
9. § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
10. § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
11. § 27 keine Angaben zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung macht bzw. keine entsprechenden Nachweise einreicht.

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) vom 27.01.2005 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.  
Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## **Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung**

### **des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)**

#### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302 ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) und der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes hat die Ver-

bandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstig dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr wird auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler (Grundgebühr) und nach der Menge des aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassers (benutzungsabhängige Gebühr) berechnet. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Wasser.

(2) Die Menge des entnommenen Wassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zähler Nennleistung  $Q_n = 2,5$  angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

(4) Soweit bei privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, wird der Trinkwasserverbrauch bis zum Einbau einer Messeinrichtung mit einer Mindestmenge von 70 l/Ed (das entspricht 25 cbm pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

## § 4 Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Grundgebühr

(Nr. 1) und eine Verbrauchsgebühr (Nr. 2) erhoben:

1. Die Grundgebührenhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten und für überwiegend gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach der Wasserzählergröße:

bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 2,5 je Monat	8,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 6 je Monat	19,20 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 10 je Monat	32,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 15 je Monat	48,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 25 je Monat	80,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 40 je Monat	128,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 60 je Monat	192,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 80 je Monat	256,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 100 je Monat	320,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis Qn 150 je Monat	480,00 €

Bei Wohnblöcken und Mehrfamilienhäusern wird die Grundgebühr für jede Wohnungseinheit entsprechend der Zählernengröße Qn 2,5 berechnet, unabhängig von der Größe des vorhandenen Zählers. In Anlehnung an die Brandenburgische Bauordnung wird als Wohneinheit jede Wohnung betrachtet, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum hat. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein. Wohnungen in Gebäuden, die nicht zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen nicht entstehen. Innerhalb einer Wohnung müssen ein Bad mit einer Badewanne oder Dusche und eine Toilette mit Wasserspülung sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sein. Fensterlose Räume sind zulässig, wenn sie eine Lüftungsanlage haben.

Sofern Ferienwohnungen die eben genannten Voraussetzungen erfüllen, richtet sich die Grundgebühr, entsprechend einer Wohneinheit, nach der Zählernengröße Qn 2,5

2. Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 1,12 € je Kubikmeter Wasser zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist besonders gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Absatz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 16,41 € je Tag erhoben. Eine Grundgebühr nach Abs. 1 entfällt. Als Kautions sind 500,00 € vom Antragsteller zu hinterlegen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserver-

sorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

## § 6

### Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe

1. ab dem 01.01.2006 jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

2. Bis zum 30.09.2005 werden die Abschlagszahlungen zum 31.12.2004; 28.02.2005; 30.04.2005; 30.06.2005 und 31.08.2005 fällig. Die Endbescheidung erfolgt nach der Ablesung der Wasserzähler am 30.09.2005.

3. Für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2005 werden 2 Abschlagszahlungen, zum 31.10.2005 und 31.12.2005 festgesetzt.

(3) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Ist ein Fälligkeitsspunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitssdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zur Ermittlungszwecken nicht duldet,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 11 Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Besteht keine hinreichende Aussicht auf Begleichung der Zahlungsrückstände so ist entsprechend des §§ 33 Abs. 2 AVB-WasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) vom 20.06.1980 bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Liefersperre ist die zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nach § 273 BGB notwendige Maßnahme, der weder das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 und 2 GG) noch die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) entgegenstehen.

Es wird durch einen Beauftragten des Verbandes ein Durchflussminderer (Tagesdurchfluss 10 l/d) eingebaut. Bei Nichtanwesenheit oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

Voraussetzung der Wiederaufnahme der Versorgung ist neben der Begleichung der Schulden auch der Ersatz der Aufwendungen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung zur Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung vom 27.01.2005 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung) und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft. Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Beitragsatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

### (Trinkwasserbeitragsatzung) Präambel

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 2, 8, 10, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragspflichtiger
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

### § 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;

b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gem. § 2 Nr. 1 der Trinkwassersatzung des Zweckverbandes. Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

## § 3

### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebene Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, die im Bereich der bestätigten Innenbereichssatzung liegt.

Liegt das Grundstück im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BG, so gilt als Grundstücksfläche die nach den Bestimmungen dieser Satzung als Innenbereich (§ 34 BauGB) anzusehende Teilfläche des Grundstücks.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- oder Spielplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

f) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

(3) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss           | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen          | 1,25; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen          | 1,50; |
| d) bei Bebaubarkeit mit vier und mehr Vollgeschossen | 1,75. |

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
- aa) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet.
  - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
  - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassezahl bestimmt ist:
- aa) im Außenbereich die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
  - bb) im Innenbereich die Zahl der Vollgeschosse der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung, es sei denn, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. In diesem Fall ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Cam-

pingplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangenen Geschoss als Vollgeschoss.

5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

## § 5

### Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsleitung beträgt 1,02 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht; in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Im Falle der Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer leitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung läuft nicht ab, solange der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 nicht feststellbar ist. Sie endet frühestens drei Monate, nachdem die Ungewissheit über den Beitragspflichtigen beseitigt ist oder hätte sein können.

## § 7

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag und die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitrag und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Absatz 1 zur Auskunft ermächtigten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 10

### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von dem Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen.

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
4. entgegen § 10 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig,

nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Satzung am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragsatzung) vom 27.01.2005 und die nachfolgende Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Kostenerstattungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetz-

zes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Der Zweckverband erhebt, nach Maßgabe dieser Satzung, für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen eine Kostenerstattung.

### § 2

#### **Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Wenn die Maßnahme die Herstellung des Anschlusses betrifft ist der Zeitpunkt der Herstellung relevant, anderenfalls ist auf die Beendigung der jeweiligen Maßnahme abzustellen.

### § 3

#### **Kostenerstattungspflichtige**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides, Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) vom 21.09.1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem SachenRBERG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige aus gleichem Rechtsgrund haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Kostenerstattung wird nach dem Entstehen des Kostenerstattungsanspruches durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme sichtbar begonnen wird, kann der Zweckverband Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ersatzanspruches von dem Kostenerstattungspflichtigen erheben.

### § 5

#### **Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragtem durch den Kostenerstattungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer entgegen § 5 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzeigt, handelt ordnungswidrig.

(3) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 6

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## **Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über**

### **die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)**

#### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Ausschlüsse
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend die zentrale Abwasseranlage
- § 10 Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend die dezentrale Abwasseranlage
- § 11 Haftung
- § 12 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften
- § 13 Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse
- § 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Aufwand und Kosten für den Haus- und/oder Grundstücksanschluss
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 22 Weitergehende Bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt er öffentliche Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen und Anlagen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### 1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 2. Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:

Die Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser, sowie der nicht separierte Klärschlamm in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, umfasst.

### 3. Öffentliche Abwasseranlagen:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung notwendig sind, in den räumlichen Bereich des Zweckverbandes gehören und dem allgemeinen Gebrauch dienen.

#### a) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört,

- das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
- das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereiten;
- Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

#### b) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören,

- alle Leitungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Beseitigung und Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und Entsorgung des Klärschlammes aus Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe;
- das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten;
- Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

### 4. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich des Prüfschachtes (Kontroll-/Revisionsschacht), wenn er sich dort befindet. Beim Anschluss über private Straßen, private Wege oder ein Vorderliegergrundstück ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze des privaten Weges.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage.

### 5. Hausanschluss

Der Hausanschluss ist unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude. Bei Hinterliegergrundstücken, bei denen die Anschlussleitung über eine private Straße, einen privaten Weg oder ein Vorderliegergrundstück geführt werden muss, zählt die Leitungsstrecke von der Grenze Straße / Weg / Vorderliegergrundstück bis zum Prüfschacht des Hinterliegergrundstückes zum Hausanschluss.

Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage.

### 6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

### 7. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

### 8. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

### (1) Zentrale Abwasseranlage

1. Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### (2) Dezentrale Abwasseranlage

1. Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht vorliegt, ist jeder Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Erstellung der abflusslosen Grube/Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe, hat der Anschlussberechtigte das Recht, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers bzw. des separierten und nicht separierten Klärschlammes aus Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, anzuschließen (Benutzungsrecht).

**§ 4****Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.

**§ 5****Begrenzung des Benutzungsrechts,  
Allgemeine Ausschlüsse**

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind Abwässer ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

- Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trup, Trester und hefehaltiger Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Berlin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen befallene Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwässer, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(6) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d.h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet.

Für das Niederschlagswasser gilt jedoch der Grundsatz, dass auf dem eigenen Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll auch auf diesem in geeigneter Form entsorgt werden (z.B. Versickerung).

**§ 6****Anschlusszwang****(1) Zentrale Abwasserentsorgung**

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück für den dauernden oder für gewerblichen Zweck bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder es so hergerichtet und genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt welches
  - a) den Untergrund verunreinigt oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft.
3. Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
4. Alle für den Anschluss infrage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf eigene Kosten einbauen und betreiben.
5. Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

**(2) dezentrale Abwasserentsorgung**

1. Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht vorliegt, hat der Anschlussberechtigte zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers bzw. separierten und nicht separierten Klärschlamm anzuschließen (Anschlusszwang).

2. Alternativ hat der Anschlussberechtigte auch eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des separierten und nicht separierten Klärschlammes anzuschließen (Anschlusszwang)
3. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) Ziffer 1 bis 3 nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit.

## § 7

### Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (zentrale Abwasseranlage).
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentliche dezentrale Abwasseranlage zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den Klärschlamm zu überlassen (dezentrale Abwasseranlage).

## § 8

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom Zweckverband in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Abwasseranlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die vom Zweckverband errichteten oder zu errichtenden öffentlichen Abwasseranlagen. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

## § 9

### Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend die zentrale Abwasseranlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme des Haus- oder Grundstücksanschlusses sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Zweckverband kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlusskanäle der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und die Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Reinigungsschachtes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband ist

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Anschlussberechtigte die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im Einzelnen fest, innerhalb welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich wasser dicht abzuschließen.

(3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Sandfänge und Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Zweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die abgeschiedenen Stoffe aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht verschlossen sind.

(6) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauabene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Eigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Soweit erforderlich, hat der Anschlussberechtigte das Abwasser mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten. Einzelne Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern.

(7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## § 10

### Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend die dezentrale Abwasseranlage

(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben / Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) sind von dem Anschlussberechtigten nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage entleert werden kann.

(5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird dem Zweckverband überlassen.

(6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers geht dieses in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Werden Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Das Sammeln, Abfahren, Behandeln, Klären und Beseitigen des in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers erfolgt im Rahmen der schadlosen Abwasserableitung, -behandlung und -beseitigung als öffentliche Anlage.

(8) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

(9) Bei nachträglichem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der zentralen oder dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er ist auch ersatzpflichtig für Schäden die durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.

(2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

(4) Werden die Schäden oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

### **§ 12 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften**

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreuung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 13 Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse**

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche

Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss der für die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

### **§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Lage des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband, der hiermit auch Dritte beauftragen kann.

(3) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- und/oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten, durch den Zweckverband beseitigt.

### **§ 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwasser Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, daß die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten, mit Beginn der Maßnahme, im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.

(5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessereinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des PH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

(8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

### § 16

#### **Aufwand und Kosten für den Haus- und/oder Grundstücksanschluss**

Der Kostenersatz für den Haus- und/oder Grundstücksanschluss wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 17

#### **Anzeigepflichten**

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;

3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
  4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
  5. Mängel an dem Haus- und/oder Grundstücksanschluss auftreten;
  6. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
  7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
  8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
  9. Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- und/oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

### § 18

#### **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

### § 19

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:
1. wer Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. wer sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
  3. wer das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
  4. wer Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß gemäß §§ 9 und 10 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht anpasst, nicht Mängel beseitigt oder abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.

5. wer als Anschlussberechtigter sein Grundstück entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
6. wer die für die Prüfung der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
7. wer entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt
8. wer vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.
9. wer als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten gemäß § 17 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
10. wer gemäß § 23 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## § 20

### Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

## § 21

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## § 22

### Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 23

### Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

## § 24

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 27.01.2005 und deren Änderungssatzungen außer Kraft. Märkische Heide, 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren.

## § 2

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstig dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband von dem das Grundstück abgebenden Eigentümer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird auf der Grundlage der Nenngroße der Wasserzähler (Grundgebühr) und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (benutzungsabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Den Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und folgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z. B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung  $Q_n = 2,5$  angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

(6) Soweit bei privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, wird der Trinkwasserverbrauch bis zum Einbau einer Messeinrichtung mit einer Mindestmenge von 70 l/Ed (das entspricht 25 cbm pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

### § 4

#### Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr (für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung) und eine benutzungsabhängige Gebühr (Leistungsgebühr) erhoben.

(2) Die Grundgebührenerhebung erfolgt in beiden Fällen für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten und für überwiegend gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach der Wasserzählergröße auf der Grundlage der Nenngroße der Wasserzähler.

Sie beträgt:

bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 2,5$ je Monat	6,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 6,0$ je Monat	14,40 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 10,0$ je Monat	24,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 15,0$ je Monat	36,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 25,0$ je Monat	60,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 40,0$ je Monat	96,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 60,0$ je Monat	144,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 80,0$ je Monat	192,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 100,0$ je Monat	240,00 €
bei einer Größe des Wasserzählers bis $Q_n 150,0$ je Monat	360,00 €
- bei Wohnblöcken und Mehrfamilienhäusern wird die Grundgebühr für jede Wohnungseinheit entsprechend der Zählernenngröße $Q_n 2,5$ berechnet, unabhängig von der Größe des vorhandenen Zählers. In Anlehnung an die Brandenburgische Bauordnung wird als Wohneinheit jede Wohnung betrachtet, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abschließbar ist und einen eigenen, abgeschlossenen Zugang unmittelbar vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum hat. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Wohnungen in Gebäuden, die nicht zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsam Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nutzer der Wohnungen nicht entstehen. Innerhalb einer Wohnung müssen ein Bad mit einer Badewanne oder Dusche und eine Toilette mit Wasserspülung sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sein. Fensterlose Räume sind zulässig, wenn sie eine Lüftungsanlage haben. Sofern Ferienwohnungen die eben genannten Voraussetzungen erfüllen, richtet sich die Grundgebühr, entsprechend der Wohneinheit, nach der Zählernenngröße $Q_n 2,5$ .	

(3) Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

- 4,71 € je Kubikmeter

(4) Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

a) für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,50 € je Kubikmeter.

b) für die Entsorgung von separierten und nicht separierten Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 49,84 € je Kubikmeter.

Eine Auswahl und Beschaffung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig.

(5) Für Anlieferung von Schmutzwasser und Klärschlamm auf der Kläranlage des Zweckverbandes, das außerhalb des Verbandsgebietes erzeugt wird, wird eine Behandlungsgebühr erhoben von 2,30 € je Kubikmeter.

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

## § 6

### Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(6) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das

Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe

1. ab dem 01.01.2006 jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

2. Bis zum 30.09.2005 werden die Abschlagszahlungen zum 31.12.2004; 28.02.2005; 30.04.2005; 30.06.2005 und 31.08.2005 fällig. Die Endbescheidung erfolgt nach der Ablesung der Wasserzähler am 30.09.2005.

3. Für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2005 werden 2 Abschlagszahlungen, zum 31.10.2005 und 31.12.2005 festgesetzt.

4. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 9

### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,

2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 11

### Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Besteht keine hinreichende Aussicht auf Begleichung der Zahlungsrückstände so ist entsprechend des §§ 33 Abs. 2 AVB-WasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) vom 20.06.1980 bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Die Liefersperre ist die zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nach § 273 BGB notwendige Maßnahme, der weder das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 und 2 GG) noch die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) entgegenstehen.

Es wird durch einen Beauftragten des Verbandes ein Durchflussverminderer (Tagesdurchfluss 10 l/d) eingebaut. Bei Nichtanwesenheit oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

Voraussetzung der Wiederaufnahme der Versorgung ist neben der Begleichung der Schulden auch der Ersatz der Aufwendungen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2005 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwasserbeitragsatzung)

### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie §§ 1, 2, 8, 10, und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Abwasserbeitragsatzung beschlossen.

### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragspflichtiger
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

## § 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen oder Teile davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, erhebt der Zweckverband Beiträge. Sie werden als Gegenleistung dafür erhoben, das durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen

- angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gem. § 2 Nr. 6 der Abwassersatzung des Zweckverbandes.

(4) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung). Bei der Erneuerung von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen gelten insbesondere Ortsverbindungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen und funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Versorgung sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese nach § 2 der Abwassersatzung zur öffentlichen Einrichtung oder Anlage gehören, als jeweils selbständig abrechenbare Teile. Für die Verbesserung von Kläranlagen im Bereich von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen können nachmalige Beiträge erhoben werden, soweit dem an die Einrichtung oder Anlagen anschließbaren Grundstück ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil durch die Verbesserung entsteht.

## § 3 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine oder nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstabe a) bis c) ergebenden Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der dem Straßenkanal zugewandten Grundstückseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, die im Bereich der bestätigten Innenbereichssatzung liegt,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- oder Spielplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundstücksfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- h) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.
- (3) Bei der Ermittlung der gewichtigen Grundstücksfläche für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss           | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen          | 1,25; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen          | 1,50; |
| d) bei Bebaubarkeit mit vier und mehr Vollgeschossen | 1,75, |
- Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
- aa) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassezahl bestimmt ist:
- aa) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

(5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(6) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

## **§ 5 Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt 1,02 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche. Der Kostenersatz für Anschlusskanal mit Revisionsschacht berechnet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Herstellungskosten.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks; frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Absatz 1 zur Auskunft ermächtigten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von dem Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zur Ermittlungszwecken nicht duldet;
4. entgegen § 10 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Abwassersatzung (Abwasserbeitragsatzung) vom 27.05.2005 außer Kraft.

Märkische Heide, 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Verwaltungsgebührensatzung

### des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S- 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 diese Satzung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten im Wirkungskreis des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeit beantragt wurde oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigt. Hierzu gehört auch die Entscheidung über einen förmlichen Widerspruch.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Aufnahme der Bearbeitung vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Gebühren- und Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 8 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Gebührenbemessung

(1) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

(2) Werden gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H. des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Das Selbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

## § 4 Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme.

## § 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
- a) wer eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder von ihr begünstigt wird;
  - b) wer sich zur Übernahme der Auslagen (Kosten) gegenüber dem Zweckverband verpflichtet hat und

- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
 (2) Für Widerspruchsgebühren hat derjenige einzustehen, der den Widerspruch eingelegt hat.  
 (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.  
 (2) Die Verpflichtung zur Auslagerenerstattung der angefallenen Kosten entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit.

## § 7

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für  
 a) mündliche Auskünfte,  
 b) Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Forderungen (ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden),  
 c) Widersprüche, deren Verwaltungsakt nicht gebührenpflichtig ist.  
 (2) Beteiligte § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)  
 (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

## § 8

### Auslagen

- (1) Werden aus Anlass der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen (Kosten) aufgewandt, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.  
 (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:  
 a) Postgebühren(einschließlich Zustellung). Wird durch ein Bediensteter des Zweckverbandes zugestellt, so ist eine Auslagerenerstattung in der Höhe fällig, in der die Postgebühren für eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erhebt;  
 b) Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax);  
 c) Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;  
 d) Reisekosten, die bei Gelegenheit der Verrichtung von Dienstgeschäften entstehen;  
 e) Entgelte, die an andere Behörden und Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist;  
 f) Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften;  
 g) Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen;  
 h) Sachverständigengebühren.  
 (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 EUR übersteigen.

## § 9

### Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.  
 (2) Schriftstücke oder Zeichnungen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.  
 (3) Die Vornahme einer Amtshandlung oder einer anderen Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 10

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg

Soweit diese Satzung zu einem regelungsbedürftigen Tatbestand keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.10.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2009 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

### Gebühren- und Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 23.11.2010, gültig ab 01.01.2011

#### (1) Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite  | 2,50 EUR  |
| 1.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde | 12,00 EUR |

#### (2) Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 2.1   | Gebühren für Ablichtungen  |           |
| 2.1.1 | Kopien bis zum Format A4 schwarz/weiß für jede Seite                                   | 0,20 EUR  |
| 2.1.2 | Kopien bis zum Format A4 farbig für jede Seite   | 0,35 EUR  |
| 2.1.3 | Kopien Format A3 schwarz/weiß für jede Seite   | 0,35 EUR  |
| 2.1.4 | Kopien Format A3 farbig für jede Seite   | 0,55 EUR  |
| 2.2   | Für Computerausdrucke gelten die Gebühren entsprechend der Gebühren für Ablichtungen.  |           |
| 2.3   | Gebühren für Ausdrucke von Auszügen aus dem Grundbuch (z. B. zur Eigentümerermittlung) | 10,00 EUR |

#### (3) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Trinkwassersatzung

- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 3.1   | Genehmigung zur Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang  | 15,00 EUR |
| 3.2   | Genehmigung zur Änderung des Grundstücksanschlusses (der Dimensionierung; Umverlegung u. Sanierung von Leitungen) | 15,00 EUR |
| 3.3   | Unterwasserzähler/Sonderwasserzähler  |           |
| 3.3.1 | Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Gartenzähler oder Wasserzähler an Eigengewinnungsanlagen)            | 20,00 EUR |
| 3.3.2 | Leerfahrt - Nichteinhaltung des abgestimmten Termins bzw. Nichtabnahme aus technischen Gründen                    | 15,00 EUR |

#### (4) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 4.1 | Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 15,00 EUR |
|-----|--|-----------|

- 4.2 Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 18,00 EUR

**(5) Sonstiges**

- 5.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegewilligungen; und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 18,00 EUR
- 5.2 Vornahme und Prüfung von Festlegungen, Bescheinigungen, Besichtigungen technischer Einrichtungen für  
- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 18,00 EUR  
- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 18,00 EUR
- 5.3 Fahrkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung u. Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw. je Kilometer Fahrstrecke 0,65 EUR
- 5.4 Änderung von Stundungsbescheiden oder Ratenzahlungsvereinbarungen 10,00 EUR

**(6) Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz**

- Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EUR

**(7) Mehrwertsteuer**

Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Märkische Heide, den 23.11.2010



Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** fasste am 23.11.2010 folgenden Beschluss:

**Öffentlicher Teil**

Beschluss Nr. 09/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung).  
Beschluss Nr. 10/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung).  
Beschluss Nr. 11/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Beitragssatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragssatzung).  
Beschluss Nr. 12/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Kostenerstattungssatzung).

Beschluss Nr. 13/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung).

Beschluss Nr. 14/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung).

Beschluss Nr. 15/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwasserbeitragssatzung).

Beschluss Nr. 16/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

Beschluss Nr. 17/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 mit einer Bilanzsumme von 9.008.158,65 € und einem Jahresverlust von 27.564,11 EUR festzustellen.

Beschluss Nr. 18/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** beschließt zur Ergebnisverwertung den Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 27.564,11 € festzustellen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 19/2010  
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** erteilt dem **Verbandsvorsteher, Herrn Dieter Freihoff**, für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung.

**Der geprüfte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 06.12.2010 bis zum 17.12.2010 öffentlich in den Räumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Schlossstraße 13a, OT Groß Leuthen in 15913 Märkische Heide zu den Öffnungszeiten aus.**

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes**

**Entsorgungstermine durch die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH für die Zeit vom 29.11.2010 bis 28.01.2011 im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau**

Wittmannsdorf-Bückchen	03.01. - 14.01.2011
Biebersdorf	17.01. - 28.01.2011
Groß Leine und Dollgen	29.11. - 03.12.2010
Glietz	06.12. - 10.12.2010
Gröditsch und Leibchel	13.12. - 17.12.2010
Schuhlen-Wiese )	
Schleipzig )	20.12. - 31.12.2010
Klein Leuthen )	
Kuschkow )	
Klein Leine )	

Bei gewünschten Abfuhrterminen außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich bitte an:  
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH  
Am Seegraben 14  
03058 Groß Gaglow  
Tel.: 03 55/58 29 -0

Fax 03 55/5 82 9- 31

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

- **Tel.: 0 15 20/5 21 05 57**

für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

- **Tel.: 0 15 20/5 21 62 67**

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich an den **Wochenenden und Feiertagen sowie werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr an**

Bergebau und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick

Bergstraße 2

OT Krausnick

15910 Krausnick - Groß Wasserburg

- **Tel.: 01 76/20 55 56 16** (Bereitschaftsdienst)

gez. *Dieter Freihoff*

Verbandsvorsteher

## Kundeninformation

### Wasserzähler-Ablesung

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt in der ersten Dezemberwoche die Zählerablesekarten aus.

Wir machen hiermit nochmals darauf aufmerksam, dass die Ablesung zum **Stichtag 15.12.2010** erfolgen sollte. Falls dies nicht möglich ist, vermerken Sie das Ablesedatum bitte auf der Karte.

Das Porto für die Rücksendung der Karten zahlt der Trink- und Abwasserzweckverband, Sie brauchen diese nicht frankieren.

Sie können die Meldung auch telefonisch bei Frau Schottke, unter der Nummer: **03 54 71/8 51 16** oder persönlich abgeben.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

gez. *Dieter Freihoff*

Verbandsvorsteher

## Informationen

*Wir gratulieren allen Geburtstagskindern, auch jenen, die hier nicht genannt wurden, ganz herzlich und wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen.*



am 01.01. Herrn Bernd Dietrich zum 65. Geburtstag  
OT Biebersdorf

am 01.01. Frau Marianne Heitchen zum 74. Geburtstag  
OT Alt-Schadow

am 01.01. Frau Elisabeth Kaatsch zum 87. Geburtstag  
OT Hohenbrück-Neu Schadow

am 01.01. Herrn Bernd-Detlef Lehniger zum 66. Geburtstag  
OT Gröditsch

am 01.01. Herrn Heinz Schulz zum 69. Geburtstag  
OT Glietz

am 01.01. Frau Hamin Yildirim zum 61. Geburtstag  
OT Gröditsch

am 02.01. Frau Irmgard Mietk zum 78. Geburtstag  
OT Kuschkow

am 02.01. Frau Edith Mochow zum 84. Geburtstag  
OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 03.01. Frau Stavroula Karoni zum 79. Geburtstag  
OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 03.01. Frau Klara Nothnick zum 87. Geburtstag  
OT Leibchel

am 03.01. Frau Bärbel Reinhardt zum 60. Geburtstag  
OT Pretschen

am 04.01. Frau Hannelore Gottschalk zum 64. Geburtstag  
OT Klein Leine

am 04.01. Frau Edith Schulz zum 66. Geburtstag  
OT Glietz

am 05.01. Frau Brigitte Freiherr zum 60. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 05.01. Frau Erika Gerlach zum 69. Geburtstag  
OT Biebersdorf

am 05.01. Frau Anna Neumann zum 89. Geburtstag  
OT Klein Leine

am 05.01. Frau Irma Roggatz zum 69. Geburtstag  
OT Leibchel

am 03.12. Herrn Dieter Bogula zum 70. Geburtstag  
OT Groß Leine

am 03.12. Frau Ursula König zum 91. Geburtstag  
OT Gröditsch

am 04.12. Frau Rita Klos zum 70. Geburtstag  
OT Biebersdorf

am 05.12. Frau Margret Feind zum 66. Geburtstag  
OT Schuhlen-Wiese

am 05.12. Herrn Gerhard Lodemann zum 83. Geburtstag  
OT Gröditsch

am 06.12. Herrn Max Grötchen zum 86. Geburtstag  
OT Krugau

am 07.12. Frau Elfriede Kettlitz zum 81. Geburtstag  
OT Kuschkow

am 07.12. Herrn Eberhard Kupsch zum 77. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 07.12. Herrn Karl-Heinz Kurth zum 75. Geburtstag  
OT Schuhlen-Wiese

am 07.12. Frau Renate Neumann zum 64. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 07.12. Frau Doris Pavel zum 70. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 08.12. Frau Erika Kutz zum 81. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 08.12. Frau Klara Pöthke zum 96. Geburtstag  
OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 08.12. Frau Walli Scheibe zum 73. Geburtstag  
OT Kuschkow

am 08.12. Frau Briegitte Simke zum 60. Geburtstag  
OT Dollgen

am 08.12. Frau Irmgard Steinbrückner zum 80. Geburtstag  
OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 09.12. Frau Hildegard Griebel zum 80. Geburtstag  
OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 09.12. Frau Ingeborg John zum 70. Geburtstag  
OT Biebersdorf

am 09.12. Frau Christa Köppen zum 71. Geburtstag  
OT Hohenbrück-Neu Schadow

am 09.12. Frau Erika Minak zum 80. Geburtstag  
OT Leibchel

am 09.12. Herrn Herbert Schulze zum 81. Geburtstag  
OT Groß Leine

am 09.12. Frau Ursula Timm zum 67. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 10.12. Frau Agnes Krause zum 86. Geburtstag  
OT Kuschkow

am 10.12. Frau Magdalene Lehmann zum 83. Geburtstag  
OT Dürrenhofe

am 10.12. Frau Ursula Lorisch zum 78. Geburtstag  
OT Klein Leine

am 11.12. Frau Helga Blaseg zum 75. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 11.12. Frau Elfriede Hotzan zum 80. Geburtstag  
OT Groß Leine

am 11.12. Frau Hannelore Lenz zum 73. Geburtstag  
OT Groß Leuthen

am 11.12.	Frau Brigitte Recla OT Biebersdorf	zum 72. Geburtstag	am 23.12.	Herrn Erwin Poeser OT Schuhlen-Wiese	zum 86. Geburtstag
am 11.12.	Frau Edith Schreiber OT Krugau	zum 76. Geburtstag	am 23.12.	Frau Folke Schürmann OT Alt-Schadow	zum 69. Geburtstag
am 11.12.	Herrn Wolfgang Zeidler OT Gröditsch	zum 72. Geburtstag	am 24.12.	Frau Christa Grötchen OT Krugau	zum 79. Geburtstag
am 12.12.	Herrn Helmut Dienstel OT Groß Leuthen	zum 68. Geburtstag	am 24.12.	Frau Christa Schulz OT Schuhlen-Wiese	zum 84. Geburtstag
am 12.12.	Frau Ulrike Geister OT Gröditsch	zum 61. Geburtstag	am 25.12.	Frau Johanna Schenk OT Biebersdorf	zum 86. Geburtstag
am 12.12.	Frau Hildegard Lehmann OT Glietz	zum 81. Geburtstag	am 25.12.	Herrn Hermann Surk OT Leibchel	zum 81. Geburtstag
am 12.12.	Frau Hildegard Marggraf OT Groß Leuthen	zum 75. Geburtstag	am 25.12.	Frau Ursula Ziemainz OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 75. Geburtstag
am 12.12.	Frau Lieselotte Menzlow OT Schuhlen-Wiese	zum 89. Geburtstag	am 26.12.	Frau Christel Maaß OT Groß Leuthen	zum 73. Geburtstag
am 13.12.	Frau Klara Brückner OT Biebersdorf	zum 94. Geburtstag	am 26.12.	Frau Agnes Rattei OT Kuschkow	zum 83. Geburtstag
am 13.12.	Herrn Manfred Büttner OT Gröditsch	zum 70. Geburtstag	am 26.12.	Frau Christina Seifert OT Pretschen	zum 60. Geburtstag
am 13.12.	Herrn Hermann Jakopaschk OT Pretschen	zum 78. Geburtstag	am 27.12.	Frau Christel Högner OT Schuhlen-Wiese	zum 63. Geburtstag
am 13.12.	Frau Elfriede Möse OT Biebersdorf	zum 73. Geburtstag	am 27.12.	Herrn Alfred Hotzan OT Groß Leine	zum 67. Geburtstag
am 13.12.	Frau Ulla Rahmig OT Schuhlen-Wiese	zum 69. Geburtstag	am 27.12.	Herrn Heinz Muckwar OT Dürrenhofe	zum 84. Geburtstag
am 15.12.	Frau Marie Hecht OT Klein Leine	zum 86. Geburtstag	am 27.12.	Frau Christa Müller OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 78. Geburtstag
am 15.12.	Herrn Hans-Joachim Manthey OT Groß Leuthen	zum 70. Geburtstag	am 27.12.	Frau Waltraud Neumann OT Leibchel	zum 72. Geburtstag
am 15.12.	Frau Rita Rothe OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 60. Geburtstag	am 28.12.	Frau Christa Grobla OT Biebersdorf	zum 62. Geburtstag
am 16.12.	Herrn Egon Meißner OT Gröditsch	zum 71. Geburtstag	am 28.12.	Herrn Bernhard Krüger OT Klein Leine	zum 70. Geburtstag
am 17.12.	Herrn Rainer Böttcher OT Leibchel	zum 67. Geburtstag	am 28.12.	Herrn Hans Lau OT Klein Leine	zum 77. Geburtstag
am 17.12.	Frau Heike Höhne OT Leibchel	zum 68. Geburtstag	am 28.12.	Herrn Eduard Melcher OT Leibchel	zum 73. Geburtstag
am 17.12.	Herrn Lothar Nischan OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 69. Geburtstag	am 29.12.	Herrn Karl-Heinz Kossack OT Groß Leuthen	zum 65. Geburtstag
am 17.12.	Frau Christa Schäfer OT Biebersdorf	zum 76. Geburtstag	am 29.12.	Frau Emma Lehmann OT Glietz	zum 89. Geburtstag
am 17.12.	Herrn Werner Wilke OT Kuschkow	zum 71. Geburtstag	am 29.12.	Frau Christa Schröder OT Groß Leuthen	zum 74. Geburtstag
am 18.12.	Herrn Heinzwerner Botur OT Pretschen	zum 66. Geburtstag	am 31.12.	Herrn Siegfried Krüger OT Groß Leuthen	zum 78. Geburtstag
am 18.12.	Frau Christa Gerlach OT Groß Leuthen	zum 75. Geburtstag	am 31.12.	Frau Gudrun Schulz OT Kuschkow	zum 68. Geburtstag
am 18.12.	Frau Waltraud Noack OT Dürrenhofe	zum 70. Geburtstag			
am 19.12.	Frau Roswitha Heimann OT Biebersdorf	zum 68. Geburtstag			
am 19.12.	Frau Elisabeth Nebel OT Schuhlen-Wiese	zum 81. Geburtstag			
am 20.12.	Herrn Siegfried Maaß OT Pretschen	zum 76. Geburtstag			
am 20.12.	Frau Herta Rottke OT Klein Leine	zum 76. Geburtstag			
am 21.12.	Frau Christa Feind OT Schuhlen-Wiese	zum 85. Geburtstag			
am 21.12.	Frau Margarete Krause OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 87. Geburtstag			
am 22.12.	Frau Ilse Kunow OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 77. Geburtstag			
am 22.12.	Frau Christa Schötz OT Groß Leuthen	zum 75. Geburtstag			
am 22.12.	Frau Gudrun Schreiber OT Groß Leuthen	zum 60. Geburtstag			
am 23.12.	Herrn Walter Dillan OT Krugau	zum 84. Geburtstag			
am 23.12.	Frau Hildegard Jannowenz OT Biebersdorf	zum 75. Geburtstag			

### Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberater

**Manfred Lehmann**

Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, um 15.00 Uhr,  
in der Gemeindeverwaltung

### Blutspendetermin

Das Deutsche Rote Kreuz ruft zur Blutspende auf. Willkommen sind alle gesunden Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 60 Jahren. Erstspender dürfen allerdings nicht älter als 60 Jahren sein.

**28.12.2010**

15.30 - 19.00 Uhr

DRK-Begegnungszentrum Groß Leuthen  
(ehemalige Gesamtschule)

Mit meinen Weihnachtsgrüßen verbinde ich einen tief empfundenen Dank für die Unterstützung bei der Verwirklichung kommunaler Ziele. Bedanken möchte ich mich auch für die vielfältige Hilfe, die das Leben in unserer Gemeinde erleichtert hat und bei all jenen, die Verantwortung zum Wohl der Allgemeinheit übernommen haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen der Gemeindevertretung und der Mitarbeiter der Verwaltung, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Hoffnung, Glück und Gesundheit.

**Dieter Freihoff**  
**Ihr Bürgermeister**

# Zu Neujahr

*Will das Glück nach seinem Sinn  
dir was Gutes schenken,  
sage Dank und nimm es hin  
ohne viel Bedenken.*

*Jede Gabe sei begrüßt,  
doch vor allen Dingen  
das, worum du dich bemühst  
möge dir gelingen.*

*Wilhelm Busch*



### Noch kein passendes Weihnachtsgeschenk???

**Gutscheine Therme Burg & Spreeweltenbad Lübbenau**  
 In der Touristinfo in Groß Leuthen können Sie u. a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für das Spreewelten Sauna- & Badeparadies in Lübbenau käuflich erwerben.

\*\*\* NEU -NEU - NEU - NEU - NEU \*\*\*

### Familienpass Brandenburg 2010/2011

Mit dem neuen Familienpass Brandenburg wird Ihr Ausflug in die Mark zum Hit! **Für nur 5,00 Euro** gewähren rund **530 Anbieter aus den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Familienbildung** in Brandenburg und Berlin ständige Rabatte von mindestens 20 %, Coupons mit mindestens 25 % Ermäßigung oder Freikarten für ihre Kinder.

Der Familienpass **gilt vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011** jeweils **für die ganze Familie** (mindestens ein Erwachsener und ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und ist eine Initiative des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF). Den Familienpass erhalten Sie in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen (im Verwaltungsgebäude).

### KAEV „Niederlausitz“ und ALBA Lausitz GmbH informieren

Im Jahr 2011 sollen Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, zunächst in ausgewählten Orten im Verbandsgebiet in den Genuss effektiverer Entsorgung kommen. Die ALBA Lausitz GmbH hat für die Optimierung der **Papier-/Pappeentsorgung** neue Hightech-Fahrzeuge angeschafft, die die blauen Papierbehälter künftig mit einer Seitenladertechnik leeren. Der Fahrer steuert aus dem Fahrerhaus die seitlich am Fahrzeug angebrachte Behälteraufnahme mit einem Joystick. Vor allem verbessern sich die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals. Die Mitarbeiter der ALBA Lausitz GmbH sind zukünftig weder den Witterungsverhältnissen wie Regen, Kälte, Hitze noch dem Lärm und Staub ausgesetzt. Außerdem ist die Behälterleerung durch die neue Technik pro Fahrzeug im Ein-Mann-Betrieb möglich. Die Einführung der Seitenladertechnik wird auch für den KAEV kostengünstiger und hilft die Abfallgebühren weiter stabil zu halten.

Die neue Technik bringt jedoch einige Erfordernisse mit sich, bei denen wir um Ihre Unterstützung bitten.

- Die Behälter müssen so nahe wie möglich am Straßenrand, d. h. an den Bürgersteig gestellt werden. Zwischen Behälter und Straße dürfen sich keine Hindernisse wie Bäume, Autos oder Verkehrsschilder befinden.
- Der Behälter soll immer mit der Aufnahmeleiste parallel zur Fahrbahn stehen (die Deckelöffnung zeigt zur Fahrbahn).
- In verschiedenen Wohngebieten bzw. einzelnen Straßen sollen die Behälter an einer Straßenseite stehen, und zwar mit der Vorderseite des Behälters parallel zur Straße. Die Räder Ihrer Papiertonne zeigen folglich weg von der Straße. Diese Straße wird somit nur einmal befahren was Ihnen liebe Bürger zugute kommt. Die Straßen werden mit den schweren Entsorgungsfahrzeugen weniger belastet und die Lärmimmission in Ihrem Wohngebiet wird verringert.
- Bereitgestellte zusätzliche Papier- oder Pappebündel können weiterhin entsorgt werden. Sie müssen jedoch auf dem Deckel Ihrer Tonne liegen und die Abmessungen von 50 cm x 50 cm x 30 cm nicht übersteigen!

- Der Mitarbeiter der ALBA Lausitz GmbH stellt bei der ersten Leerung mit dem Seitenlader den Papierbehälter richtig bereit. Folgen Sie dann bitte diesem Beispiel.

Wie erhalten Sie weitere Informationen:  
 Im Abfallkalender sind die Gemeinden und Straßen in denen die Seitenladertechnik zum Einsatz kommt mit SL gekennzeichnet. Ab dem 03.01.2011 stellen Sie bitte Ihre Papiertonne mit der Öffnung zur Straße an den Straßenrand. Nach der Leerung werden die Mitarbeiter einen Infozettel zu Ihrer Information unter den Deckel Ihrer Papiertonne klemmen und einen Aufkleber anbringen. Somit können Sie ihre Papiertonne zukünftig namentlich kennzeichnen, um eine Verwechslung Ihrer Tonne auszuschließen. Sollte nach der Leerung der Behälter nicht wie gewohnt vorgefunden werden, ist dieser auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch die Mitarbeiter der ALBA abgestellt worden. Zukünftig möchten wir Sie bitten, die Papiertonne dort zur Leerung bereit zu stellen. Auch die **Hausmüll- und gelbe Tonne** sollten künftig an gleicher Stelle wie die Papiertonne für die Leerungen abgestellt werden.

Noch Fragen?

Die Mitarbeiterinnen des Kundendienstcenters der ALBA Lausitz GmbH beantworten diese gern. Tel.: 01 80/2 22 19 90 oder 03 55/7 50 87 00

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

### Übersicht über die Orte im Verbandsgebiet des KAEV „Niederlausitz“,

in denen ab 01.01.2011 die Seitenladertechnik zur Papierentsorgung zum Einsatz kommt

Gemeinde Märkische Heide	OT Klein Leine
OT Dollgen/Birkenhainchen	OT Kuschkow
OT Dürrenhofe	OT Leibchel
OT Glietz	OT Plattkow
OT Groß Leuthen	OT Pretschen
GT Klein Leuthen	OT Schuhlen-Wiese
OT Groß Leine	OT Wittmannsdorf-Bückchen
OT Gröditsch	

### Weihnachten im Schuhkarton 2010

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Märkische Heide, die sich an der Geschenkkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ in diesem Jahr beteiligt haben.

Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass sich 226 Kinder in Osteuropa zu Weihnachten über einen liebevoll befüllten Schuhkarton mit Geschenken freuen können.

Der Grundschule Gröditsch und der Kita „Marienkäfer“ in Groß Leuthen danke ich für die gute Zusammenarbeit.



Dorothee Liesegang

Statistik 2010: insgesamt 226

<b>Jungen</b>	2 - 4 J.	29
	5 - 9 J.	52
	10 - 14 J.	10
<b>gesamt:</b>		91
<b>Mädchen</b>	2 - 4 J.	34
	5 - 9 J.	73
	10 - 14 J.	28
<b>gesamt:</b>		135

## Erfolgreiche „ReiseLust“ in Bremen

Sonne und Regen wechselten sich ab - das tat der guten Stimmung in den Messehallen aber keinen Abbruch. Die Kombination aus SlowFisch, ReiseLust und CARAVAN Bremen war auch bei ihrer dritten Auflage ein voller Erfolg, denn vom 5. bis 7. November 2010 kamen fast 30.000 Besucher.

„Ich bin positiv überrascht. Hier sind keine Prospektsammler unterwegs, sondern wir haben lauter gezielte Anfragen bekommen. An unserem Stand waren viele Spreewald/Dahme-Seen-Kenner oder Besucher, die gezielt zu uns reisen wollen“, resümiert Klaus Peisker vom Spreewald-Camping in Lübben.

Natürlich gab es auch Informationen zu Hotels, Kahnfahrten und allem anderen was man im Spreewald und Dahme-Seengebiet erleben kann. Tropical Islands stieß auf enorme Beachtung bei den Messegästen und ein kombinierter Aufenthalt in den beiden Reiseregionen und in der größten Urlaubswelt Europas zogen viele in Erwägung.

Die schmackhaften Spreewälder Gurken der Firma Rabe aus Boblitz lockten unzählige Interessierte an unseren Messestand und so war der Gesprächseinstieg ein leichtes, denn bei vielen Leuten kamen die Erinnerungen an den Spreewaldurlaub zurück und so überlegte der eine oder andere, mal wieder hier bei uns Ruhe und Erholung zu suchen.

Besonders bei den jüngeren Besuchern waren die Pinguine vom Spreewelten Sauna- & Badeparadies in Lübbenau total angesagt und somit wurde gleich am Stand der AG Camping der eine oder andere Familientrip in den Spreewald oder das Dahme-Seengebiet geplant.



Das Messteam bestand aus Mario Schwerke, (Campingplatz „Am großen Mochowsee“ Lamsfeld), Klaus Peisker (Spreewald-Camping Lübben), Carola Köhler (Landkreis Dahme-Spreewald) und Ilka Paulick (Touristinfo Märkische Heide) die allesamt die Plätze der AG, die Partner und die Reiseregionen Spreewald und Dahme-Seengebiet vertraten.

Weitere Messeterminen und Marketingaktivitäten mit dem Themenschwerpunkt „Camping“ sind geplant, so präsentiert man sich z.B. auf der „Caravana“ in Leeuwarden/NL vom 20.-25.01.2011 und beim 5. Norddeutschen Caravan-Salon, vom 07.-08.05.2011, in Sande.

Informationen zur „AG Camping im Spreewald & Dahme-Seengebiet“ gibt es im Internet unter [www.camping-spreewald.de](http://www.camping-spreewald.de).

## Ein tolles Erlebnis

Am 30. September 2010 um 19.00 Uhr war es schon fast dunkel, als wir uns, die Schüler der 4a und 4b, samt Luftmatratzen und Schlafsack in der Gröditscher Turnhalle versammelten, um unser Nachtlager aufzubauen. Zum Spielen und Toben war auch noch Zeit bis es los ging, worauf sich schon alle gefreut hatten. Wir schauten den Film „Pünktchen und Anton“, von dem wir zuvor im Deutschunterricht einen Kinderbuchausschnitt kennen gelernt hatten. Oft lachten wir über das kesse Pünktchen und ihren mutigen Freund Anton.



Zurück in der Turnhalle schnappte sich jeder ein Buch und begann im Taschenlampe Licht darin zu schmökern. Erst gegen 23.00 Uhr schliefen wir ein.

Am nächsten Morgen hieß es um 7.00 Uhr aufwachen, fix anziehen und zusammenpacken, denn schon gab es ein leckeres Frühstück, das uns einige Eltern zubereitet hatten.



So tankten wir Kraft für die anstehende Stadtrallye. denn gegen 8.30 Uhr fuhren wir mit dem Bus nach Lübben. Dort erkundeten wir per Stadtplan und Aufgabenheft die Stadtmitte und ihre Geschichte. Dazu teilten wir uns in Gruppen und wurden von Eltern begleitet. Es war nicht ganz leicht, alles richtig und in der vorhandenen Zeit zu lösen. Aber es hat Spaß gemacht.

Zum Abschluss gab es im Restaurant „Bubak“ ein deftiges Mittagessen mit Gesangeinlage vom „Singenden Wirt - Günni“. So klang der Tag für alle gut gelaunt aus.

*Emily Bullan, Klasse 4a*

## Es weihnachtet in der Musical-AG

Seit vielen Wochen üben die ca. 40 Mitglieder der Musical-AG an der Gröditscher Grundschule für ihre Weihnachtsaufführung. Zahlreiche stimmungsvolle Lieder müssen die Chorkinder fleißig trainieren. Die Schauspieler „pauken“ ihre oft sehr umfangreichen Texte. Außerdem sind Tanzchoreografien einzustudieren. Das alles geschieht, um den Zuschauern die Wunder, aber auch die Wirren der Weihnachtszeit nahe zu bringen und sie über den Sinn des Weihnachtsfestes nachdenken zu lassen.



Am Abend des 21. Dezembers wird es in der Turnhalle der Grundschule Gröditsch um 18.30 Uhr die Premiere geben. Wer Lust und Laune hat, kann den etwas zerstreuten Weihnachtswichtel Rudi bei seinem Versuch begleiten, einen verbummelten Weihnachtswunsch wiederzufinden. Zum Glück findet er Rat und Hilfe bei den Wunschelefen und vielen anderen Figuren aus dem Weihnachtsland. Ob Rudi mit seinem Vorhaben Erfolg hat und weiterhin ein Weihnachtswichtel bleiben darf, wollen wir hier noch nicht verraten. Also bis bald. Die Mädchen und Jungen der AG fiebern ihrem großen Auftritt entgegen.

## Augen auf im Straßenverkehr!

Sehen und gesehen werden ist für die Kinder der Schuleingangsphase eine ganz wichtige Sache.



Viele Schüler gehen selbständig zur Bushaltestelle oder zur Schule. Um möglichst sicher ihr Ziel zu erreichen, erhielten die Gröditscher Flex-Kinder am Freitag, dem 05.11.2010 viele gute Tipps zum richtigen Verhalten und ihre leuchtenden Warnwesten.

So sind sie auch bei schlechter Witterung und Dunkelheit schon von weitem für Kraftfahrer gut zu erkennen.

Unser Dank gilt dem ADAC und vielen weiteren Helfern, die diese Aktion unterstützten und finanzierten.

Die Lehrer der Flex-Klassen

## Gewinnerinnen des Schüler-Fotowettbewerbes der Biosphäre

Die „Kamerapirsch der Generationen“ ist erfolgreich beendet.

1. Preis: Antonia Zahn aus Neu Zauche
  2. Preis: Anna-Sophie Zahn aus Neu Zauche
- Sonderpreis: Pauline Lauschke aus Lübbenau

Die Jury hatte es nicht leicht, aus den Einsendungen die Besten zu küren. Alle Namen auf den Teilnehmerdatenblättern wurden sehr, sehr sorgfältig abgedeckt. Kein Jury-Mitglied sollte auch nur im Geringsten beeinflusst werden. Da aus den weiterführenden Schulen leider keine Bilder zu bewerten waren, konnten die durch die Bürgerstiftung Kulturlandschaft Spreewald bereitgestellten Preise ausschließlich für die Kategorie 1. bis 6. Klasse vergeben werden.

Siegerin mit dem Motiv Neu Zaucher Badeanstalt 1935, 1990 und 2010, wurde Antonia Zahn aus Neu Zauche. Die Drittklässlerin der Grundschule Straupitz konnte damit ihren Sieg aus dem Vorjahr souverän verteidigen. Das war besonders für die Jury-Mitglieder eine kleine Sensation. Den 2. Platz belegte ihre Schwester, Anna-Sophie. Die Schülerin der 5. Klasse trat mit einer historischen Aufnahme des Schlosses Straupitz von 1935 und 2010 an. Beide Mädchen haben es verstanden, das Anliegen des Wettbewerbes in hervorragender Weise umzusetzen. Aufgabe war es, mit der älteren Generation nach historischen Bildern zu stöbern, diese ab zu fotografieren und ein aktuelles Bild von demselben Motiv aufzunehmen und mit einem Kommentar an das Biosphärenreservat einzusenden. Die historischen Objekte fanden sie bei Herrn Rudi Schulze in Neu Zauche.

Den diesjährigen Sonderpreis, gestiftet von Herrn Werner-Siegwart Schippel, Mitglied des Landtages Brandenburg, errang Pauline Lauschke aus Lübbenau. Als Schülerin der 5. Klasse in der 1. Grundschule Lübbenau bewarb sie sich mit den Bildern Rollkanal 1990 und 2010.

Ein herzlicher Dank geht außerdem an die 1. Grundschule „Traugott Hirschberger“ in Lübbenau für die zahlreichen Einsendungen. Die Klassen 5b und 6b dürfen sich in den nächsten Tagen über ein buntes „Bildungspäckchen“ des Biosphärenreservates freuen.



Personen von l. n. r.: Annett Schäfer, Eugen Nowak (beide BR Spreewald), Dr. med. Heinrich-Daniel Rühmkorf, Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Antonia Zahn, Anna-Sophie Zahn, Pauline Lauschke  
Bildautor: Andreas Traube

Die Siegerehrung fand im Rahmen der festlichen Kuratoriumssitzung zum 20. Jahrestag des Biosphärenreservates Spreewald am 14. Oktober 2010 in Lübbenau statt.

## 1. Großveranstaltung in der Mehrzweckhalle Goyatz mit prominenten Gästen

Im Rahmen des LAP-Projektes „... bis an meine Grenzen“ wurde die Mehrzweckhalle Goyatz mal nicht nur zu sportlichen Zwecken, sondern für einen Multi-Media-Vortrag zum Thema „Grenzerfahrung“ genutzt. Dazu haben sich die Jugendsozialarbeiterinnen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, der Gemeinde Märkische Heide und des Amtes Unterspreewald, prominente Gäste eingeladen. Robby Clemens, Extremsportler - bekannt durch seine Weltumrundung per Fuß, und Sven Fischer, Ex-Biathlet und vielfacher Medaillengewinner, gaben am 05.11.2010 am Vormittag den rund 200 Jugendlichen und am Abend den Interessierten unserer Region einen ganz persönlichen Einblick in ihr Leben. Beide sind oft bis an ihre Grenzen gegangen und zeigten eindrucksvoll bewegende Momente aus ihren Leben in Bildern und Videosequenzen. Den Besuchern wurde deutlich, dass auch im Leben von Prominenten nicht immer alles glatt läuft und es wichtig ist, Halt und Unterstützung von Familien und Freunden zu erfahren.

Im Vortrag wurde immer wieder deutlich, dass die eigene Motivation ein wichtiger Faktor ist, um im weiteren Leben voranzukommen. Nach dem Motto „Der Weg ist das Ziel!“. Genau das wollten die Jugendsozialarbeiterinnen den Jugendlichen mit diesem Vortrag vermitteln. Die ersten Reaktionen der Jugendlichen zeigen, dass der Multi-Media-Vortrag bei den Jugendlichen gut angekommen ist. Vielleicht überdenkt der eine oder andere seine Lebenseinstellung und steckt sich neue eigene Ziele.





Dieses Projekt wurde aus dem Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ des Lokalen Aktionsplanes LDS, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, der Gemeinde Märkische Heide, dem Amt Unterspreewald sowie dem Verein der Freunde und Förderer der Ludwig-Leichhardt Oberschule Goyatz e. V. gefördert. Ein besonderer Dank gilt der Gemeinde Schwielochsee für die Bereitstellung der Mehrzweckhalle sowie dem Hallenwart, Herrn Andreas Thrams, für seine tatkräftige Unterstützung.

*Daniela Schulze, Anke Schönmath & Jana Beinio  
Sozialarbeiterinnen im ländlichen Raum*

#### Jagdgenossenschaft Alt-Schadow

### Einladung

Werte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Alt-Schadow,

am 04.12.10 um 18.00 Uhr findet die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung in der Gaststätte „Birkenwäldchen“ in Alt-Schadow statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Pächtergemeinschaft
5. Bericht des Kassenführers
6. Aussprache zu den Berichten
7. Bestätigung der Jahresrechnung 09/10
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss Haushaltsplan 10/11
10. Auszahlung der Jagdpacht

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum, zum Beispiel Miteigentum oder Erbengemeinschaft, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe und zum Empfang der Jagdpacht zu bevollmächtigen, dies gilt auch für Eheleute.

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.  
Im Anschluss wird ein Essen gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Mieth  
Vorsitzender*

### Jagdgenossenschaft Pretsch/Plattkow

#### Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pretsch/Plattkow mit Auszahlung der Jagdpacht und anschließender Weihnachtsfeier.

**Wann: Freitag, den 17.12.2010**

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ort: Gaststätte Döring**



*Der Jagdvorstand*

#### OT Alt-Schadow

### Einladung

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehändler des Ortsteiles Alt-Schadow zur



#### *Rentnerweihnachtsfeiern*

am Donnerstag, dem 16.12.2010, um 15.00 Uhr in das Landgasthaus „Zum Birkenwäldchen“ recht herzlich ein.

*Günter Cusig  
Ortsvorsteher*

#### OT Klein Leine

### Einladung

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehändler des Ortsteiles Klein Leine zur



#### *Rentnerweihnachtsfeiern*

am Freitag, dem 03.12.2010, um 15.00 Uhr in die Gaststätte „Haseneck“ recht herzlich ein. Wir wollen zusammen ein paar besinnliche Stunden mit Kaffee & Kuchen verbringen.

*Heinz-Günter Fechner  
Ortsvorsteher*

#### OT Gröditsch

### Einladung

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehändler des Ortsteiles Gröditsch zur



#### *Rentnerweihnachtsfeiern*

am Sonnabend, dem 04.12.2010, um 14.30 Uhr, in den Hort der Grundschule Gröditsch recht herzlich ein.

Bei Kaffee und Kuchen werden wir vom Männerchor Groß Leuthen und nach dem Abendessen vom Spreewald duo „Lothar und Klaus“ unterhalten.

*Der Ortsbeirat*

**OT Kuschkow**

**Einladung**

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehstandler des Ortsteiles Kuschkow zur

*Rentnerweihnachtsfeiern*

am Dienstag, dem 07.12.2010, um 15.00 Uhr in die Gaststatte Hoffmann recht herzlich ein. Wir wollen zusammen ein paar besinnliche Stunden mit Kaffee & Kuchen, Musik und Abendessen verbringen.

Heinz Michelchen  
Ortsvorsteher



**Sagenhafter Weihnachtsmarkt  
in der Spreewaldscheune Kuschkow**

**am 19.12.2010 (4. Advent) um 10.00 Uhr**

Kreative Kunst bei Weihnachtsmusik und Kerzenschein -zauberhafte Geschenke fur Sie und Ihre Liebsten zum Fest; Wohnaccessoires fur Haus & Garten, auch Spreewaldtypisches und Romantikideen fur den Winter; Spreewald - Christl mit sagenhaften Plaudereien aus dem Spreewald; 11 & 15 Uhr - Weihnachtsgans Auguste - noch live erzahlt uns ihre Geschichte, ofenfrisch und selbst gemacht - Kaffeekranzchen in Weihnachtsstimmung  
Infos unter: Tel. 03 54 76/5 56 26 und [www.spreewaldscheune.de](http://www.spreewaldscheune.de), Kirchstrae 16

**OT Hohenbruck - Neu Schadow**

**Einladung**

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehestandler aus Hohenbruck - Neu Schadow zur

*Rentnerweihnachtsfeiern*

am Donnerstag, dem 09.12.2010, um 14.30 Uhr in das Gasthaus Treue recht herzlich ein.

Wir wollen ein paar besinnliche Stunden mit Kaffee & Kuchen, Musik und einem Abendessen verbringen.  
Abfahrt fur Neu Schadow: 14.15 Uhr Bushaltestelle

Peter Ostwald  
Ortsvorsteher



Der Stadtchor Lubben e. V. ladt zu seinem traditionellen



ein.  
Es findet am Freitag, dem 10. Dezember 2010 um 19.00 Uhr in der Kirche zu Gro Leuthen statt.  
Sie sind recht herzlich eingeladen.  
Der Eintritt ist frei.

**OT Plattkow**

**Einladung**

Hiermit laden wir alle Rentner und Vorruehestandler aus Plattkow zur

*Rentnerweihnachtsfeiern*

am Dienstag, dem 14.12.2010, um 14.00 Uhr, in das Gemeindehaus recht herzlich ein. Wir wollen ein paar besinnliche Stunden mit Kaffee & Kuchen, verbringen.

gez. Fred Bullack  
Ortsvorsteher



**Nachster Erscheinungstermin:**

**Mittwoch, der 5. Januar 2011**

**Nachster Redaktionsschluss:**

**Donnerstag, der 16. Dezember 2010**

**Weihnachtsbaumverkauf**

**Bei Gluhwein, Bratwurst und Lagerfeuer**

**Frisch geschlagen aus den  
Schwenower Waldern**

Wann: Am 11.12.2010

Ab 9.00 Uhr

Solange der Vorrat reicht.

Wo? An der Revierforsterei Plattkow

**Mit Subigkeitenbaum fur Kinder.**



Das Amtsblatt fur die Gemeinde Markische Heide  
erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebaude der Gemeinde Markische Heide, 15913 Markische Heide, OT Gro Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhaltlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Markische Heide
- Verantwortlich fur den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
der Burgermeister der Gemeinde Markische Heide: Herr Dieter Freihoff  
Anschrift: 15913 Markische Heide, OT Gro Leuthen, Schlosstr. 13a
- Satz, Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15,  
Fax Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich fur den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschaftsfuhrer Marco Muller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Auerhalb des Gebietes der Gemeinde Markische Heide, umfasst die Gemerkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Durrenhofe, Glietz, Groditsch, Gro Leine, Gro Leuthen, Hohenbruck-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhen-Wiese und Winkmannsdorf-Buckchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 EUR (inklusive MwSt. und Versand) uber den Verlag bezogen werden. Fur Anzeigenveroffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschaftsbefingungen und unsere zz. gultige Anzeigenpreisliste. Fur nicht gelieferte Zeitungen infolge hoherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages fur ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Anspruche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrucklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

**Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.****DRK „Haus der Generationen -  
Märkische Heide“**

**3. Dezember, 16.00 Uhr:** Der sorbische Liederpoet „Pittkunigs“ ist mit seinem musikalisch-literarischen Programm „Gody Weihnacht“ und selten zu hörenden Liedern und Geschichten aus Mittel- und Westeuropa zu Gast. Darin werden sorbische Bräuche zur Weihnacht beschrieben.

(Für Kinder und Erwachsene)

Teilnahme: 3,00 Euro

**6. Dezember, 14.00 Uhr:** Töpfern für Senioren und alle, die Freude daran haben.

Herstellen von Krippenfiguren und Tannenbaumschmuck aus rotem Ton (kinderleicht und für alle machbar).

Leitung: Keramikerin Gabriele Gottschall aus Ranzig.

Teilnahme: 5,00 Euro

**11. Dezember, 16.00 Uhr:** Zu Gast ist das Amateurtheater „DIE CALAUER“ mit dem Stück „Dornröschen“.

Teilnahme: Kinder 3,00 Euro, Erwachsene 5,00 Euro

**28. Dezember:** Blutspende

Unsere **Fitnessgruppe** trifft sich jeden Dienstag.

Leitung: Sabrina Purtz, Fitness-Studio Goyatz.

**Kreatives Gestalten zu Weihnachten** für alle, die an Handarbeiten und verschiedenen Basteltechniken Freude haben, jeden Montag: 14.00 Uhr

**IDOGO-Qigong** mit Jens Baske von der Rehaklinik Lübben - jeden Donnerstag

**Computer/Internetcafé für Neueinsteiger jeden Alters** - wöchentlich

Klein-Leuthener-Weg 07, 15913 Märkische Heide

Tel.: 01 51/54 40 90 13

### **Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen - Zaue**

Ansprechpartner:

Frau Gemeindepädagogin Dörte Wernick

Tel.: (03 54 78) 17 83 38

Herr Pfarrer Arndt Kindermann

Tel. (03 54 71) 80 69 85

Pfarrsprengelbüro Groß Leuthen Kerstin Krüger

Tel.: (03 54 71) 4 27

*Monatspruch Dezember: Kehrt um!*

*„Denn das Himmelreich ist nahe.“ (Matthäus 3,2)*

#### **Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten**

##### **5. Dezember 2010, 2. Advent**

Groß Leine 09:30 Uhr

Krugau 11:00 Uhr

Mittweide 11:00 Uhr

Pretschen 09:30 Uhr

##### **12. Dezember 2010, 3. Advent**

Gröditsch 11:00 Uhr

Kuschkow 14:00 Uhr Adventskonzert mit Andacht

Leibchel 11:00 Uhr

Wittmannsdorf 09:30 Uhr

Zaue 09:30 Uhr

##### **19. Dezember 2010, 4. Advent**

Groß Leuthen 10:00 Uhr

Wittmannsdorf 16:00 Uhr Adventskonzert

##### **24. Dezember 2010, Heiligabend**

Groß Leine 14:00 Uhr

Groß Leuthen 18:00 Uhr Krippenspiel

Krugau 16:00 Uhr

Kuschkow 14:00 Uhr Krippenspiel

Leibchel 16:00 Uhr

Mittweide 14:00 Uhr Krippenspiel

Pretschen 16:00 Uhr Krippenspiel

Wittmannsdorf 18:00 Uhr Krippenspiel

Zaue 16:00 Uhr Krippenspiel

##### **25. Dezember 2010, 1. Weihnachtsfeiertag**

Groß Leuthen 17:00 Uhr

Zaue 17:00 Uhr

##### **26. Dezember 2010, 2. Weihnachtsfeiertag**

Kuschkow 10:00 Uhr

Wittmannsdorf 10:00 Uhr

##### **31. Dezember 2010, Silvester**

Groß Leuthen 17:00 Uhr Abendmahl

Kuschkow 15:30 Uhr Abendmahl

Wittmannsdorf 15:30 Uhr Abendmahl

Zaue 17:00 Uhr Abendmahl

##### **2. Januar 2011, 2. Sonntag nach Weihnachten**

Groß Leine 11:00 Uhr Abendmahl

Krugau 09:30 Uhr Abendmahl

Mittweide 11:00 Uhr Abendmahl und Taufe

Pretschen 09:30 Uhr Abendmahl

##### **Adventsmusik in unseren Kirchen**

##### **27.11.2010 Sonnabend vor dem 1. Advent**

Wittmannsdorf 14:00 Uhr

Musikalischer Gottesdienst zum Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide

##### **03.12.2010 Freitag vor dem 2. Advent**

Pretschen 19:00 Uhr

Adventskonzert mit der Kreismusikschule Dahme-Spreewald, Leitung: Sylvia Hoffmann

##### **10.12.2010 Freitag vor dem 3. Advent**

Groß Leuthen 19:00 Uhr

weihnachtliches Chorkonzert mit dem Stadtchor Lübben, Leitung Frau Matern

##### **12.12.2010 Sonntag, 3. Advent**

Kuschkow 14:00 Uhr

Adventskonzert mit Andacht mit der Kreismusikschule Dahme-Spreewald und der Theatergruppe des Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben, Leitung: Sylvia Hoffmann und anschließendem Kaffeetrinken in der Gaststätte „Zum Grünen Baum“ Kuschkow

##### **19.12.2010 Sonntag, 4. Advent**

Wittmannsdorf 16:00 Uhr

Advents- und Weihnachtskonzert mit dem Wittmannsdorfer Kirchenchor Leitung: Heidrun Kohts

### **Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria**

**Ansprechpartner: Diakon Klein (03 54 76) 4 31**

##### **2. Advent, 05.12.2010**

08:30 Uhr Gottesdienst

Anschließend Nikolausfeier im kleinen Haus

##### **3. Advent, 12.12.2010**

08:30 Uhr Gottesdienst

##### **4. Advent, 19.12.2010**

08:30 Uhr Gottesdienst

##### **Heiligabend, 24.12.2010**

16:00 Uhr Gottesdienst

Feier der Heiligen Christnacht

##### **Sonntag, 2. Weihnachtsfeiertag, 2. Feiertag - hl. Stefans**

08:30 Uhr Gottesdienst

##### **Silvester**

16:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresschluss

### Großleuthener Schützengilde 1990 e. V.

Der Vorstand, informiert das in den Monaten Dezember und Januar 2010/2011 für alle Mitglieder und Schießsportbegeisterte, die Räumlichkeiten in der Schützengilde OT Groß Leuthen wie folgt geöffnet sind:

Samstag, 4. Dez. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Manfred Müller - 0 35 46/47 89

Samstag, 11. Dez. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Lothar Lehmann - 01 71/6 50 92 18

Samstag, 18. Dez. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Thomas Strauß - 01 73/5 24 10 92

Samstag, 25. Dez. von 09:30 - ca. 13.00 Uhr  
Wie jedes Jahr treffen wir uns am ersten Weihnachtstag zum Weihnachtsschießen - wir wünschen allen gesegnete Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen  
der Vorstand

Samstag, 8. Jan. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Wilfried Högner - 01 77/1 54 41 90

Samstag, 15. Jan. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Hans Bückert - 03 54 71/2 02 81

Samstag, 22. Jan. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Dominik Welzel - 01 51/55 65 30 58

Samstag, 29. Jan. von 09:30 - 11:30 Uhr  
Christian Kunath - 03 54 74/696

Mit freundlichen Grüßen euer Dominik Welzel

Sie erreichen uns auch am Mittwoch in unserer Schützengilde ab 18.00 Uhr unter 03 54 71/8 06 80.

Vorsitzender *Wilfried Högner* Sportwart *Manfred Müller*

Wir wünschen allseits „Gut Schuss“

### Schützenvereinigung Leibchel e. V.

#### - Der Vorstand -

An folgenden Tagen im Monat **Dezember 2010** besteht die Möglichkeit des Schießens für Mitglieder und Gäste in der Raumschießanlage im OT Groß Leine:

Termin Uhrzeit	verantwortliche Schießleiter
Sonntag, 05.12.2010 10:00 - 12:00 Uhr	Golze, Thomas - Tarnow, Frank
Sonntag, 12.12.2010 10:00 - 12:00 Uhr	Roggatz, Roland - Frömberg, Wilfried
Sonntag, 19.12.2010 10:00 - 12:00 Uhr	Meier, Werner - Lubosch, Frank
Sonntag, 26.12.2010 10:00 - 12:00 Uhr	Krüger, Karl-Heinz - Piesker, Karsten

Eine Anmeldung kann hilfreich sein. Dazu wenden Sie sich bitte an den Hauptsportleiter unter der Rufnummer **01 73/ 5 19 19 61** oder **03 54 71/8 07 55** (Raumschießanlage).

Mit einem kräftigen „Gut Schuss“

gez. *Roland Roggatz*  
Hauptsportleiter



### Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

**Harald Schulz**

berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 51

Fax: 0 35 46/30 09

e-mail:

harald.schulz@wittich-herzberg.de



- Anzeige -

### Vorzeitige Hautalterung stoppen

#### Anwenderstudie - Papaya-Balsam für einen frischen Teint



Ein Spezial-Extrakt aus dem Milchsafte von Papaya-Früchten macht trockene und zu Falten neigende Haut geschmeidig – dies innerhalb von nur wenigen Wochen. Der Karlsruher Dermatologe Dr. Dirk Meyer-Rogge zur Wirksamkeit des Pflanzenbalsams (Paya Gesichtscreme, in Apotheken): „Der Papaya-Extrakt reguliert offenbar den Feuchtigkeitshaushalt der Haut.“

Bereits innerhalb von nur vier bis sechs Wochen gehen Hauttrockenheit und Spannungsempfindungen in der Haut deutlich zurück, die Haut wird glatter und zarter“. Der Mediziner weiter: „Mithilfe des Papaya-Extrakts wird die gestresste Haut auch vor vorzeitigen Alterungsprozessen geschützt. Falten, unter anderem an Wangen und Augenrändern, verschwinden.“

Indes berichten nahezu alle Patientinnen über ein nachhaltiges Hautfrische-Gefühl. Wirksam wird hier wahrscheinlich vor allem der außergewöhnlich hohe Vitamin-A-Gehalt der Papaya-Frucht“.

An der Karlsruher Untersuchung nahmen 45 Frauen der Altersgruppen 30 bis 65 teil; sie trugen die Creme täglich ein bis zweimal auf die Gesichtshaut auf.

Junge Hansa